

Vöcklabruck, 06.04.2020

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung)

Nach § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jegliches Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung des Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Vöcklabruck verlautbart.
- (2) Sie tritt mit **07. April 2020** in Kraft und mit Ablauf des **31. Oktober 2020** außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Martin Gschwandtner